



Sicherheitsrichtlinie für Fremdfirmen

Werk Hagen

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort	4
1. Allgemeine Hinweise	
1.1 Unterstützung von Sicherheits- und Umweltmaßnahmen	5
1.2 Einhaltung von Arbeitsschutz-, Brandschutz- und Umweltvorschriften	5
1.3 Koordinierung von Arbeiten und Aufsichtspflicht	5
1.4 Arbeitsaufnahme	5
1.5 Anmeldepflicht	5
1.5.1 Verhalten bei Räumung / Evakuierung	5
1.6 Verhalten auf den Betriebsgeländen und innerbetrieblicher Verkehr	6
1.7 Ordnung und Sauberkeit	6
1.8 Alkoholverbot	6
1.9 Informationsweitergabe und Mediennutzung	6
1.10 Verstöße und Befugnisse	6
1.11 Haftung	7
1.12 Pandemie	7
2. Arbeits- und Gesundheitsschutz	
2.1 Einsatz von Geräten, Maschinen und Materialien	7
2.2 Freihalten von Verkehrswegen	7
2.3 Zutrittsverbot	7
2.4 Lagern und Stapeln	8
2.5 Sicherung von Gefahrenstellen	8
2.6 Persönliche Schutzausrüstungen	8
2.7 Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände	8
2.8 Arbeiten mit erhöhter Gefährdung	8
2.9 Baugruben und Gräben	9
2.10 Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen	9
2.11 Elektrische Einrichtungen	9
2.12 Umgang mit Gefahrstoffen	9
2.13 Gefährdungsbeurteilung	10
2.14 Lärm	10
2.15 Erste-Hilfe-Material	10

Vorwort

In den vorliegenden Sicherheitsvorschriften haben wir die sicherheitsrelevanten Anforderungen für den Einsatz von Fremdfirmen auf unserem Werksgelände festgeschrieben.

Diese Sicherheitsvorschriften sollen ein einheitliches Handeln zur Durchsetzung der wesentlichen Anforderungen bezüglich des Arbeits-, Umwelt-, Werks- und Brandschutzes gewährleisten.

Sie sind Bestandteil des mit Ihnen geschlossenen Werkvertrages.

Sie sind verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften und die behördlichen Maßnahmen, durch die diese konkretisiert werden (Genehmigungen, Anordnungen etc.), einzuhalten.

Im Rahmen einer guten Zusammenarbeit hoffen wir auf Ihre Unterstützung und erwarten die Beachtung der hier aufgeführten Sicherheitsvorschriften.

Hagen, den 24.06.2025

i.V. 
Werkleitung PHAG

2.16	Unfallmeldung	10
2.17	Lockout / Tagout	
3.	Brandschutz	
3.1	Rauchverbot	11
3.2	Feuergefährliche Arbeiten (Schweißen, Schleifen etc.)	11
3.3	Arbeiten im Bereich von Löschanlagen	11
3.4	Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen	11
3.5	Verkehrswege, Verkehrsflächen, Brandschutztüren	11
3.6	Brandwände und Brandabschottungen	11
3.7	Lagerung brennbarer Abfälle	12
4	Umweltschutz	
4.1	Gewässerschutz / Bodenschutz	12
4.2	Abfallentsorgung	12

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Unterstützung von Sicherheits- und Umweltmaßnahmen

Für die Dauer der Tätigkeit auf den Betriebsgeländen der deutschen Gesellschaften der tkFS hat der Auftragnehmer die besondere Pflicht, alle der Arbeitssicherheit, Betriebssicherheit und dem Umweltschutz dienenden Maßnahmen zu unterstützen, um Personen-, Sach- und Umweltschäden sowie Brand- und sonstige Gefahren zu vermeiden.

1.2 Einhaltung von Arbeitsschutz-, Brandschutz- und Umweltvorschriften

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten über die für seine Arbeit maßgeblichen Rechtsvorschriften zu informieren und seine Arbeiten entsprechend zu planen. Dies gilt insbesondere für alle Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und besonderen betrieblichen Arbeitsanweisungen, die den Arbeits-, Brand- und Umweltschutz betreffen.

Sofern über Arbeits-, Brand- und Umweltschutzfragen Unklarheit besteht, können Sie sich an die Ihnen benannte Kontaktperson wenden.

1.3 Koordinierung von Arbeiten und Aufsichtspflicht

Für einen sicheren und reibungslosen Arbeitsablauf sowie zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen stimmt ein eingesetzter Koordinator die Arbeiten gemäß § 8 Arbeitsschutzgesetz und § 6 DGVF Vorschrift 1 (Grundsätze der Prävention) aufeinander ab. Der Koordinator ist gegenüber dem Auftragnehmer im Rahmen des geschlossenen Vertrages weisungsbefugt.

Werden Beschäftigte mehrerer Auftragnehmer in einem Arbeitsbereich tätig, so haben die Auftragnehmer bei der Durchführung der Arbeitssicherheits-, Brandschutz- und Umweltschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten erforderlich ist, haben die Auftragnehmer sich gegenseitig über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen (Abstimmung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung).

1.4 Arbeitsaufnahme

Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich spätestens eine Woche vor Arbeitsaufnahme mit seinem Ansprechpartner in Verbindung zu setzen und die Durchführung der beauftragten Arbeiten abzustimmen.

1.5 Anmeldepflicht

Vor der Arbeitsaufnahme müssen sich der Auftragnehmer bzw. seine Mitarbeiter beim Werksschutz anmelden.

Aufnahme und Beendigung der Arbeit müssen dem Koordinator gemeldet werden.

1.5.1 Verhalten bei Räumung / Evakuierung

Im Evakuierungsfall ertönt ein, in allen Bereichen hörbarer, auf- und abschwelliger Ton.

Bei diesem Alarmierungssignal ist das Gebäude sofort über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege zu verlassen.

Die Drehkreuze/ Vereinzelnungsanlagen sind dann freigeschaltet.

Begeben Sie sich zum Sammelplatz neben dem Bürogebäude.

Zur Ermittlung der Vollzähligkeit loggen Sie sich bitte an den Terminals am Sammelplatz mit Ihrer Zutrittskarte aus!

Verlassen Sie das Produktionsgebäude, nutzen Sie den Terminal / Kartenleser mit der Beschriftung "Gebäude Nord".

Verlassen Sie Gebäude PTB+Kleinserie, nutzen Sie bitte den Terminal / Kartenleser "Gebäude Süd".

1.6 Verhalten auf den Betriebsgeländen / Innerbetrieblicher Verkehr

Parken auf dem Betriebsgelände:

Es dürfen nur die aus- bzw. zugewiesenen Stellplätze benutzt werden. Die max. Geschwindigkeit auf dem Parkplatz beträgt 10 km/h.

Auf dem Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung.

Die Anfahrtswege für Feuerwehr- und Rettungswagen sind ausnahmslos freizuhalten. Das Parken vor Hydranten, Einfahrten, Toren oder Engstellen ist nicht erlaubt.

Innerbetrieblicher Verkehr:

Auftragnehmer können das Werksgelände nach Absprache zum Be-/Entladen befahren. Danach ist das Werksgelände unverzüglich wieder zu verlassen.

Werksunkundige, die nicht in Begleitung eines Mitarbeiters der tkFS sind, benutzen ausschließlich die im Werk gekennzeichneten Wege. Diese Wege sind so gestaltet, dass sie sicher begangen werden können.

Beim Überqueren der Fahrbahn ist der Staplerverkehr zu beachten! Nicht unter schwebende Lasten treten!

1.7 Ordnung und Sauberkeit

Die Arbeitsplätze sind stets in einem angemessenen sauberen und ordentlichen Zustand zu halten.

Bei Arbeiten über mehrere Tage ist die Arbeitsstelle täglich im aufgeräumten und gesicherten Zustand zu verlassen. Die Arbeitsplätze/Arbeitsbereiche müssen nach Beendigung der Arbeit aufgeräumt und gesäubert werden.

1.8 Alkoholverbot

Aus Gründen der persönlichen und allgemeinen Sicherheit sind das Mitbringen und der Genuss von alkoholhaltigen Getränken und anderen berauschenden Mitteln auf den Betriebsgeländen der tkFS strengstens untersagt. Unter Alkohol oder Drogen stehende Personen sind von unseren Betriebsgeländen zu verweisen, der Auftragnehmer kann für die daraus entstehenden Kosten haftbar gemacht werden.

1.9 Informationsweitergabe und Mediennutzung

Über alle geschäftlichen Informationen der tkFS und deren Geschäftspartner, die dem Auftragnehmer während seiner Tätigkeit bei uns bekannt werden, hat er Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch und gerade für betriebsinterne Informationen wie technische oder bauliche Einrichtungen, Betriebsprozesse und organisatorische Maßnahmen. Ein einwandfreies Verhalten gegenüber unseren Kunden ist für uns selbstverständlich. Ein Verhalten, das dem Erfolg oder Ansehen der tkFS Schaden zufügt, wird geahndet. Im Einzelfall behalten wir uns rechtliche Schritte vor.

Auf den Betriebsgeländen ist das Fotografieren, Filmen und Anfertigen von Tonaufnahmen grundsätzlich verboten. Ausnahmegenehmigungen können von der Geschäftsführung, der Werkleitung und dem Koordinator erteilt werden.

1.10 Verstöße und Befugnisse

Verstöße gegen diese Sicherheitsrichtlinie können die vorübergehende Einstellung der Arbeiten sowie ein Betriebsverbot zur Folge haben. Soweit durch den Auftragnehmer geltende Rechtsvorschriften verletzt werden, behalten wir uns entsprechende Anzeigen vor. Die hierdurch entstehenden Kosten sind vom Auftragnehmer zu tragen.

Sämtliche Regelungen gelten auch für Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese entsprechend zu unterweisen und die erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen einzufordern.

Die tkFS behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Sicherheitsrichtlinien unangekündigt zu kontrollieren und auf Sicherheitsmängel und sicherheitswidriges Verhalten aufmerksam zu machen bzw. zusätzliche, notwendige Sicherheitsmaßnahmen einzufordern. Hierfür ggf. entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Die Weisungsbefugnis des Koordinators entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung und Aufsichtspflicht gegenüber seinen Mitarbeitern und sonstigen Beauftragten. Er haftet in vollem Umfang für das Tun und Unterlassen seiner Mitarbeiter auf unseren Betriebsgeländen.

1.11 Haftung

Fremdfirmen haften für alle von ihr und den Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haften für Schäden aller Art, die aus der Nichtbeachtung der von ihnen einzuhaltenden Vorschriften usw. entstehen, auch soweit sie durch ihre Beauftragten und übrigen Arbeitskräfte verursacht werden. Von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter werden die Fremdfirmen den Auftraggeber freistellen.

Sie haben auf Ihre Kosten alle notwendigen Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um Personen-, Sach- und Vermögensschäden zu vermeiden. Fremdfirmen müssen für sich und ihre Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abschließen. Durch den Abschluss und Nachweis der Haftpflichtversicherung wird jedoch der Umfang der gesetzlichen Haftung nicht eingeschränkt.

1.12 Pandemie

Die aufgrund einer Pandemie aufgestellten internen Regelungen der tkFS, sind auch von den Fremdfirmen und ihren Mitarbeitern zu beachten.

2. Arbeits- und Gesundheitsschutz

2.1 Einsatz von Geräten, Maschinen und Materialien

Sämtliche Arbeiten dürfen nur mit geeigneten und geprüften sowie ggf. zugelassenen Arbeitsmitteln durchgeführt werden. Eine Verwendung von Arbeitsmitteln der tkFS darf nur nach entsprechender Genehmigung erfolgen.

Soweit vertraglich nicht anders geregelt, ist die Benutzung von Fahrzeugen und Arbeitsgeräten der Gesellschaften tkFS wie Hebebühnen, Gabelstapler, Zugmaschinen, Hänger usw. nicht gestattet.

Im Falle einer Überlassung müssen Mitarbeiter unterwiesen werden und über entsprechende Sachkunde und Eignung verfügen (z.B. Besitz von gültigem Führerschein, G25). Die Nachweise sind vorzulegen und im Fahrauftrag der tkFS zu dokumentieren.

Hubarbeitsbühnen dürfen nur von ausgebildeten und unterwiesenen Personen bedient werden. Bei der Benutzung von Hubarbeitsbühnen ist grundsätzlich eine geeignete PSA gegen Absturz zu nutzen. Die Bereitstellung der PSA gegen Absturz erfolgt durch den Auftragnehmer. Die Arbeits-/Gefahrenbereiche sind für Personen- und Staplerverkehr abzusperren.

Werden Flurförderzeuge des Auftragnehmers eingesetzt, sind diese auf eine Geschwindigkeit von 6 km/h zu begrenzen. Sollte dies nicht möglich sein, hat der Auftragnehmer seine Mitarbeiter über die max. zulässige Geschwindigkeit zu unterweisen und deren Einhaltung zu kontrollieren.

2.2 Freihalten von Verkehrswegen

Flucht- und Rettungswege, Notausgänge und sonstige Sicherheitseinrichtungen sind stets freizuhalten. Dazu gehören z.B. Absperrarmaturen, elektrische Schalteinrichtungen oder Revisions-schächte.

Das Abstellen oder Lagern von Gegenständen auf Anfahrtswegen für Feuerwehr- und Rettungswagen sowie das Versperren des Freiraumes dieser Wege ist unzulässig. Auch Verkehrswege und Zugänge zu Räumen dürfen nicht verstellt werden. In deren Nähe abgestellte und gelagerte Gegenstände sind gegen Umfallen, Verrutschen oder Dergleichen zu sichern.

2.3 Zutrittsverbot

Das selbstständige Betreten von Betriebsräumen und Anlagenbereichen, in denen keine Arbeiten im Rahmen des Arbeitsauftrages auszuführen sind, ist untersagt.

Des Weiteren sind Zugangsverbote entsprechend gekennzeichnet und zu beachten, z.B. zu Kranbahnen oder elektrischen Betriebsräumen.

2.4 Lagern und Stapeln

Es dürfen nur die zugewiesenen Flächen zum Lagern genutzt werden. Diese sind bei Auftragsende wieder zu räumen.

Material und Werkzeuge/Maschinen sind so zu lagern, dass von Ihnen keine Gefährdung ausgeht. Es sind insbesondere die zulässige Lagerhöhe und die Standsicherheit zu beachten.

Die Lagerung von brennbaren Stoffen muss unter Brandschutz Gesichtspunkten erfolgen und ist mit dem zuständigen Brandschutzbeauftragten abzusprechen.

2.5 Sicherung von Gefahrenstellen

Arbeitsbereiche müssen vom Auftragsnehmer abgesperrt und gekennzeichnet werden, wenn eine Gefährdung Dritter besteht. Dies kann z.B. bei Baustellen, Gerüsten, Gruben, Kanälen, Bodenöffnungen, Kranarbeiten etc. notwendig sein.

Bereiche mit Absturzgefahr sind besonders zu kennzeichnen und zu sichern.

2.6 Persönliche Schutzausrüstung

Beim Betreten eines Betriebsgeländes der tkFS sind grundsätzlich

- Sicherheitsschuhe S3 / ESD
- Gehörschutz
- Warnweste
- Schutzbrille bei Arbeiten an Strahlanlagen

zu tragen.

Diese Artikel sind zusätzlich zu der für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen PSA zu tragen und erst bei Verlassen der Betriebsstelle abzulegen.

Bei Arbeiten mit Absturzgefährdung und bei Nutzung einer Hubarbeitsbühne ist grundsätzlich, auch bei kurzzeitigen Tätigkeiten, PSA gegen Absturz zu nutzen.

Besteht bei den Arbeiten die Gefahr einer Kopfverletzung durch Anstoß an Einbauten, Maschinen und Anlagen etc. (z.B. in Roboterzellen), ist eine Anstoßkappe oder ein Helm zu tragen.

2.7 Schutz gegen herabfallende Gegenstände

Bei Arbeiten über Produktions-/Arbeitsbereichen oder Verkehrswegen ist sicherzustellen, dass während oder nach der Tätigkeit keine Gegenstände wie z.B. Werkzeuge, Schrauben, Ersatzteile etc. in die Arbeitsbereiche bzw. auf die Verkehrswege fallen können. Ggf. sind Schutzdächer zu erstellen oder die Gefahrenbereiche entsprechend zu sichern.

An den Arbeitsplatz angrenzende Maschinen und Materialien sind gegen Beschädigung oder Verschmutzung zu schützen.

2.8 Arbeiten mit erhöhter Gefährdung

Behälter oder enge Räume (z.B. Lackieröfen, Strahlanlagen) dürfen erst betreten werden, wenn eine Absprache erfolgt ist und die hierbei festgelegten Maßnahmen (Belüftung, Freimessen, Rettungsmöglichkeiten etc.) in Absprache mit dem zuständigen Mitarbeiter der tkFS getroffen sind.

Bei Arbeiten mit Absturzgefahr ist geeignete PSA gegen Absturz anzulegen. Anschlagpunkte sind ggf. zu erfragen.

Bestehen seitens des Auftragnehmers Unklarheiten bezüglich Funktionsweisen der Anlagen, verwendeter Gefahrstoffen oder zu treffender Sicherungsmaßnahmen, ist eine Abstimmung mit dem Koordinator unbedingt erforderlich.

2.9 Baugruben und Gräben

Ausschachtungsarbeiten dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn vorher durch den Koordinator das Einverständnis gegeben wurde.

Bei den Arbeiten ist insbesondere auf die im Erdreich befindlichen Kabel, Wasserleitungen und ähnliche Einrichtungen zu achten. Bei unübersichtlichen Verhältnissen dürfen zur Vermeidung von Beschädigungen nur Handausschachtungen vorgenommen werden.

Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind bei Beginn der Arbeiten und während der gesamten Bau- und Montagezeit ausreichend abzusichern. Wird der normale Verkehrsablauf behindert, so ist durch geeignete Beschilderung rechtzeitig auf die Gefahrenstelle hinzuweisen.

2.10 Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen

Sind Arbeiten im Kranfahrbereich erforderlich, ist dies im Vorfeld mit dem Koordinator abzustimmen.

Es sind Sicherungsmaßnahmen gegen Fahrbewegungen der Krane, gegebenenfalls auch zu den Nachbarhallen, zu veranlassen. (z. B. Abschließen des Kranhauptschalters, mechanische Endanschläge).

2.11 Elektrische Einrichtungen

Das Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen oder in der Nähe von unter Spannung stehenden, ungeschützten Teilen ist verboten (zulässige Abweichungen nur gem. DGUV V3).

Sind Arbeiten an oder in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss zuvor in jedem Falle der Anlagenverantwortliche informiert werden.

Stromab- und -einschaltung bzw. Montage und Demontage der Schutzeinrichtungen dürfen nur von Fachkräften des Auftraggebers vorgenommen werden bzw. müssen mit diesen abgestimmt

werden. **Eigenmächtige Handlungen an elektrischen Anlagen und Einrichtungen sind untersagt!**

Kabel für die Baustromversorgung müssen gegen mechanische Beschädigung geschützt sein (z.B. durch Kabelbrücken, Unterflur- oder Hochverlegung).

Baustromverteiler müssen mit einem Fehlerstrom-Schutzschalter ausgerüstet und geerdet sein.

2.12 Umgang mit Gefahrstoffen

Gefahrstoffe dürfen nur nach vorheriger Genehmigung auf das Betriebsgelände gebracht werden.

Beim Arbeitsverantwortlichen müssen die aktuellen Sicherheitsdatenblätter und eine auf den Einsatzzweck ausgerichtete Betriebsanweisung hinterlegt sein. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen anhand der Betriebsanweisung unterwiesen sein.

Zusätzlich sind die Betriebsanweisungen den Beschäftigten an geeigneter Stelle bekanntzugeben.

Werden bei Tiefbauarbeiten Bodenverunreinigungen bzw. altlastenverdächtige Stoffe gefunden, ist umgehend der Koordinator zu benachrichtigen.

2.13 Gefährdungsbeurteilung

Der Auftragnehmer hat die für die Durchführung der Arbeiten erforderliche Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Arbeit zu erstellen und dem Koordinator der tkFS nach Aufforderung vorzulegen.

2.14 Lärm

Treten bei den Arbeiten besonders starke, unvermeidbare Lärmbelastigungen auf, muss vom Auftragnehmer rechtzeitig vor Beginn der Tätigkeiten darauf aufmerksam gemacht werden, damit die entsprechenden Maßnahmen zur Lärminderung festgelegt werden können. In den Gebäuden ist die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung zu beachten. Für Lärmemissionen im Außenbereich ist die Technische Anleitung (TA) Lärm maßgebend.

2.15 Erste-Hilfe-Material

Der Auftragnehmer hat die Erste Hilfe für seine Mitarbeiter in erster Linie selbst zu organisieren. Im Notfall stehen ihm aber auch die Erste Hilfe-Materialien / Verbandkästen in den Produktionsbereichen zur Verfügung.

Bei einem schweren Unfall können Ersthelfer über ein internes Festnetz- oder DECT-Telefon mit der Nummer 112 alarmiert werden. Der Anrufer muss so lange am Telefon warten, bis ein Ersthelfer das Gespräch entgegennimmt und alle erforderlichen Informationen übermittelt wurden. Wird direkt ein RTW bestellt werden, haben die Mitarbeiter des Auftragnehmers die Einweisung der Hilfskräfte aber selbst zu organisieren.

2.16 Unfall-/Brandmeldung

Jeder Unfall eines Mitarbeiters des Auftragnehmers auf dem Werksgelände der tkFS, der eine Arbeitsunfähigkeit von einem Tag oder mehr nach sich zieht, sowie jeder Transport eines Mitarbeiters ins Krankenhaus oder zum Durchgangsarzt ist unverzüglich dem Koordinator zu melden. Von der Unfallanzeige an die zuständige Berufsgenossenschaft hat die Fremdfirma eine Kopie unaufgefordert dem Koordinator zuzustellen.

Brände sind sofort zu melden. Anzugeben sind Ort des Unfalls/Brandes, Anzahl der Verletzten sowie Art und Schwere der Verletzungen. Soweit wie möglich sind unter Beachtung der Sicherheit Erste-Hilfeleistungen und Löschversuche zu unternehmen.

Schaltet die Fremdfirma staatliche oder berufsgenossenschaftliche Aufsichtsbehörden auf dem Werksgelände ein, ist dieses vorher dem Koordinator zu melden.

Den Anweisungen der betrieblichen Führungskräfte sowie der Arbeitssicherheit des Auftraggebers ist unbedingt Folge zu leisten.

2.17 Lockout / Tagout

Betreten von Sicherheitsbereichen **ohne** Abschaltung von Energien:

Personen sichern sich beim Betreten der Anlage mit einem LoTo Schloss am Lockout-Punkt der geöffneten Tür oder bei mehreren Personen an der zur Sicherung eingesetzten Kette.

Erst nach Verlassen des Sicherheitsbereichs darf jeder Mitarbeiter sein Schloss wieder entfernen

Betreten von Sicherheitsbereichen **mit** Abschaltung von Energien:

Müssen für die Durchführung von Arbeiten im Sicherheitsbereich Energien abgeschaltet werden, erfolgt dies durch die hierfür zuständige Person der tkFS.

In diesem Fall werden zusätzlich alle abzuschaltenden Energiearten mit einem LoTo Schloss gesichert.

Erst nach Verlassen des Sicherheitsbereichs darf jeder Mitarbeiter sein Schloss wieder entfernen

3. Brandschutz

3.1 Rauchverbot

Auf dem Betriebsgelände der tkFS besteht ein generelles Rauchverbot. Betriebsbereiche, in denen kein Rauchverbot besteht, sind entsprechend gekennzeichnet.

3.2 Feuergefährliche Arbeiten (Schweißen, Schleifen etc.)

Feuergefährliche Arbeiten wie Schweiß-, Löt-, Schneid-, Trenn-, Schleif- oder Teearbeiten dürfen grundsätzlich nur nach vorheriger Genehmigung durchgeführt werden.

Der im Genehmigungsschein eingetragene Genehmigungszeitraum ist einzuhalten. Falls die Arbeiten es erfordern, ist eine Verlängerung der Genehmigung zu beantragen.

Die im Genehmigungsschein festgelegten Maßnahmen sind zwingend zu beachten. Bei allen Feuerarbeiten sind vom Auftragnehmer Feuerlöscher bereitzuhalten.

3.3 Arbeiten im Bereich von Löschanlagen

Bei Arbeiten im Bereich von Löschanlagen ist zu unterscheiden zwischen Reinigungsarbeiten und feuergefährlichen Arbeiten. Hierbei ist auf Folgendes zu achten:

Reinigungsarbeiten

Mit Reinigungsarbeiten im Bereich von Löschanlagen darf erst nach Absprache mit dem Koordinator des Auftraggebers begonnen werden.

Eine Abschaltung der Löschanlagen erfolgt nur dann, wenn durch die Arbeiten mit einer Fehlauslösung zu rechnen ist oder der geschützte Bereich nicht innerhalb der Vorwarnzeit verlassen werden kann.

Feuergefährliche Arbeiten

Die jeweiligen Vorgehensweisen sind Bestandteil des Genehmigungsverfahrens und werden mit dem Koordinator besprochen und dokumentiert.

3.4 Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen

Für Arbeiten in einem explosionsgefährdeten Bereich muss eine offizielle Genehmigung vorliegen. Der Genehmigungsschein für feuergefährliche Arbeiten/Arbeiten im explosionsgefährdeten Bereich ist beim Koordinator zu beantragen. Die Explosionsschutz-Regeln (EX-RL) sind zu beachten! Ggf. sind für den entsprechenden Arbeitsbereich Gasmessungen erforderlich.

3.5 Verkehrswege, Verkehrsflächen, Brandschutztüren

Anfahrts-, Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge und sonstige Sicherheitseinrichtungen sind stets freizuhalten. Das Parken von Fahrzeugen und Abstellen von Geräten und Materialien vor Einfahrten, Toren oder Zugängen, Löschgeräten und Löschmitteln sowie deren Hinweisschildern ist grundsätzlich untersagt.

Das Offenhalten oder Blockieren von Brandschutztüren über die unmittelbare Durchgangszeit hinaus, z.B. durch Keile, ist strikt verboten. Es dürfen nur Türen offengehalten werden, die mit einer für den Brandschutz zugelassenen automatischen Schließeinrichtung ausgerüstet sind.

3.6 Brandwände und Brandabschottungen

Das Durchführen von Kabeln, Rohren, Kanälen etc. in Brandwänden ist ohne vorherige Absprache mit dem Koordinator nicht gestattet. Müssen Brandwände geöffnet werden, sind diese nach Fertigstellung unverzüglich fachgerecht zu verschließen. Dies ist sachgerecht zu dokumentieren. Vorhandene Kabel, Rohrabschottungen (Brandschott) müssen funktionsbereit gehalten werden. Werden bestehende Brandschotts geöffnet, sind diese unverzüglich zu erneuern bzw. dem Ansprechpartner des Auftraggebers zu melden.

3.7 Lagerung brennbarer Abfälle

Vom Auftragnehmer verursachte brennbare Abfälle sind in geeigneten, nicht brennbaren Behältnissen zu lagern. Fallen größere Mengen an brennbaren Abfällen an, ist die Lagerung mit dem Koordinator abzustimmen. Der Auftragnehmer ist für die Entsorgung seiner Abfälle selbst verantwortlich. Eine Entsorgung auf den Betriebsgeländen ist nicht zulässig.

4 Umweltschutz

4.1 Gewässerschutz / Bodenschutz

Beim Umgang (Verwendung / Lagerung) mit wassergefährdenden Stoffen ist sicherzustellen, dass derartige Stoffe in die Kanalisation oder das Erdreich gelangen können. Hierzu sind in Absprache mit dem Koordinator geeignete und ausreichende Lagereinrichtungen, Auffangwannen bzw. Aufsaugmaterialien bereit zu halten.

Wassergefährdende Stoffe sind ggf. auf Auffangwannen zu lagern.

4.2 Abfallentsorgung

Abfälle, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung anfallen, hat der Auftragnehmer in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu entsorgen. Eine Entsorgung auf den Betriebsgeländen ist nicht zulässig. Das Benutzen betriebseigener Sammelbehälter und Abfallcontainer durch den Auftragnehmer ist nicht gestattet. Davon abweichende Regelungen bedürfen der gesonderten Freigabe der tkFS.

Auf Verlangen hat der Auftragnehmer die erforderlichen Nachweise der Abfallentsorgung vorzulegen. Kommt der Auftragnehmer seinen Räumungs- und Entsorgungspflichten nicht nach, so sind wir berechtigt, nach Ablauf einer von uns gesetzten zumutbaren Frist, die Räumung bzw. Entsorgung auf seine Kosten durchführen zu lassen. Bis zur Räumung bzw. Entsorgung gilt der Auftragnehmer als der alleinige Besitzer der Abfälle.

Das Mitbringen von Abfällen und die Entsorgung auf den Betriebsgeländen sind nicht zulässig.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Richtlinie lässt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt.

